

KLAUSUR NR. 1430

(STRAFRECHT)

(Bearbeitungszeit 5 Std.)

Auszug aus den Straftaten des Landgerichts Bonn (Az.: 7 Kls 25 Js 266/25)
gegen Irene Irmeler

Auszug aus den Gründen des Urteils:

.....

II.

Die Angeklagte konnte sich nicht damit abfinden, dass ihr Ehemann Walter Irmeler sich von ihr getrennt hatte. Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt entschloss sie sich, ihm einen Denktzettel zu verpassen, damit er seine Haltung ändern und wieder zu ihr zurückkehren würde. Um ihm einen richtigen Schrecken einzujagen, durchtrennte die Angeklagte am Abend des 10. März 2025 an dem Opel Astra ihres Mannes den zum rechten Hinterrad führenden Bremsschlauch. Dies tat sie auf Rat des anderweitig verfolgten Helmut Heine hin, der mit dem Walter Irmeler ebenfalls noch eine "Rechnung offen hatte." Dabei war sie sich durchaus der Möglichkeit eines sich aus ihrem Verhalten ergebenden Unfalles mit entsprechenden Verletzungen bewusst und nahm diese auch billigend in Kauf.

Bei der anschließenden Fahrt mit dem Fahrzeug, die Walter Irmeler am selben Abend unternahm, bemerkte dieser die Manipulation zunächst nicht. Nachdem er über einige 100 m hinweg mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h gefahren war, musste er vor einer roten Ampel anhalten. Als er nunmehr das Bremspedal betätigte, merkte er zu seinem Schrecken, dass die Bremse nicht funktionierte. Er griff instinktiv zur Handbremse und zog diese an, so dass sein Wagen schließlich auf dem in diesem Moment menschenleeren Fußgängerüberweg zum Stillstand kam.

IV.

Durch ihr Verhalten hat sich die Angeklagte des Verbrechens des Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß §§ 315b I Nr.1, III i.V.m. § 315 III Nr.1 StGB schuldig gemacht.

Unterschriften"

7 KLS 25 Js 266/25

Protokoll:

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Bonn am 21. August 2025 (**Auszug:**)

Ferner sind erschienen die Angeklagte, sowie die Zeugen

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verließen den Sitzungssaal.

Die Angeklagte Irmner erklärte zur Person:

Die Beamtin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom Es wurde festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am ... zur Hauptverhandlung zugelassen worden ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass keine Erörterungen nach den §§ 202 a, 212 StPO stattgefunden haben.

Die Angeklagte wurde gemäß § 243 Abs.5 StPO belehrt.

Die Angeklagte erklärt,

.....

2. Zeuge: Frieda Fretz, geb. 25. Februar 1996, Sekretärin.

Die Zeugin sagt zur Sache aus und wird entlassen.

3. Zeuge:

Zur Person: Helmut Heine, KfZ-Mechaniker,

Nach Belehrung gemäß § 55 StPO verweigert der Zeuge gegenüber sämtlichen ihm gestellten Fragen die Aussage, da er sich damit möglicherweise selbst belasten würde.

Der Zeuge wird entlassen.

4. Zeuge:

Zur Person: Bernd Ballmann, Elektriker,

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Schwager des anderweitig verfolgten Helmut Heine ist.

Weiter wird festgestellt, dass das Verfahren gegen Helmut Heine von der Staatsanwaltschaft zunächst in einer Akte mit dem Verfahren gegen die Angeklagte geführt wurde, durch Beschluss vom 04. Juni 2025 aber abgetrennt worden ist. Helmut Heine ist am 22. Juli 2025 vom

Landgericht Bonn verurteilt worden, hat hiergegen aber am selben Tag Revision eingelegt (Az.: 5 KLS 3 Js 688/25).

Der Zeuge sagt zur Sache aus. Er wird vereidigt und anschließend entlassen.

..... (5. und 6. Zeuge:)

7. Zeuge:

Zur Person: Robert Reiber, KfZ-Mechaniker,

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Zeuge wegen Teilnahmeverdachts nicht vereidigt werden darf.

Die eben erfolgte Aussage des Zeugen Reiber habe ergeben, dass er der versuchten Strafvereitelung verdächtig ist. Er habe ausgesagt, in einer schriftlichen Erklärung, die er eben erst in seiner Aussage widerrufen habe, die Angeklagte wider besseres Wissen entlastet zu haben, indem er angab, mit ihr am Tag des Durchschneidens des Bremsschlauches bis zum Mittag des nächsten Tages in Hamburg gewesen zu sein. In diesem Schriftstück habe er auch versprochen, die entlastende Aussage notfalls unter Eid vorzunehmen. Das Schreiben habe er der Angeklagten zur Weitergabe ausgehändigt.

Die Angeklagte bestätigt nach Absprache mit ihrem Verteidiger diesen Vorgang. Sie erklärt, sie habe das Schriftstück bislang verwahrt, nachdem sie vom Zeugen kurz nach Aushändigung darum gebeten worden war.

Der Zeuge wird entlassen.

8. Zeuge:

Zur Person: Karl-Heinz Irmner, Kaufmann,

Es wird festgestellt, dass der Zeuge der Vater der Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß § 52 StPO erklärt der Zeuge, die Aussage verweigern zu wollen.

Der Zeuge wird entlassen.

Es folgt die Vernehmung des Sachverständigen Dr. Karl Urban,

Dieser erstattet ein von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beantragtes Gutachten über die Schuldfähigkeit der Angeklagten.

Der Sachverständige beruft sich auf den geleisteten allgemeinen Sachverständigeneid.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Sachverständige aufgrund seiner Wahrnehmungen während der vorgenommenen Untersuchungen, insbesondere der Erzählungen, die ihm der Zeuge Karl-Heinz Irmner über das Verhalten seiner Tochter vom 10. März 2025 machte, gleichzeitig als Zeuge zu vernehmen ist.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung der Aussage, da so das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen Karl-Heinz Irmner umgangen werde.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender Beschluss des Gerichts:

"Die Aussage des Zeugen Dr. Urban ist verwertbar."

Begründung:

"Die Erhebung des Beweises ist zulässig, weil der Zeuge Karl-Heinz Irmner vor den Erklärungen, die er gegenüber dem Sachverständigen Dr. Urban machte, vom Ermittlungsrichter Dr. Feil über sein Zeugnisverweigerungsrecht und dessen Tragweite ordnungsgemäß belehrt worden ist."

Der Verteidiger der Angeklagten stellt folgenden Antrag:

"Zum Beweis der Tatsache, dass der anderweitig verfolgte Helmut Heine die Angeklagte unter Druck setzte, den Bremsschlauch durchzuschneiden, und diese die Tat also - wenn sie überhaupt selbst die Täterin gewesen sein sollte - dann wider Willen ausführte, beantrage ich die Verlesung des von der Polizei beschlagnahmten Schreibens des Helmut Heine an die Angeklagte vom 2. März 2025."

Nach kurzer Beratung ergeht folgender Beschluss des Gerichts:

"Der Antrag wird abgelehnt."

Begründung:

"Die Erhebung des Beweises ist unzulässig, weil sich der bezeichnete Brief des Helmut Heine im Besitz seines nicht der Teilnahme verdächtigen Anwalts befand, als die Beschlagnahme erfolgte. Dort hatte Helmut Heine das Schreiben hinterlegt, nachdem

er es von der Angeklagten zurückerlangt hatte. Der Verwertung steht daher die anwaltliche Vertrauensstellung entgegen."

.....

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keinen Eintrag über die Angeklagte enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen, die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft beantragte

Der Verteidiger der Angeklagten Irmeler beantragte

Die Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

.....

Angewandte Vorschriften: § 315b I Nr.1, III i.V.m. § 315 III Nr.1 StGB.

Es folgt die mündliche Begründung des Urteils sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Unterschriften

Georg Krüger
Rechtsanwalt

53111 Bonn, 26.08. 2025
Severinstr. 12b

An das
Landgericht Bonn

Landgericht Bonn
Eingang (formell
ordnungsgemäß): 26. 08.
2025

In der Strafsache gegen

Irene Irmeler, Trunerstraße 17, 53111 Bonn wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr,

Az.: 7 KLS 25 Js 266/25

lege ich für die Angeklagte gegen das Urteil des LG Bonn vom 21.08.2025

Revision

ein.

Krüger
Rechtsanwalt

Protokoll und schriftliches Urteil werden dem Verteidiger am 04. September 2025 zugestellt.

Vermerk für den Bearbeiter:

Die Erfolgsaussichten der eingelegten Revision sind zu begutachten.

Zeitpunkt der Begutachtung ist der 11.09.2025.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in jedem Fall umfassend zu würdigen.

Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien (insbesondere auch des Urteils) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde beachtet. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.